



Herrn Philipp Sommer
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Grundsatzabteilung
Die Abteilungsleiterin

Telefon: 0228 9499-210
Telefax: 0228 9499-143
E-Mail: birgit.krueger@bundeskartellamt.bund.de
Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **G**

13. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Sommer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2017. Sie fragen darin nach kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes hinsichtlich der Ausgestaltung der Zentralen Stelle im Entwurf des geplanten Verpackungsgesetzes (VerpackG). Herr Mundt hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Bundeskartellamt begrüßt die grundsätzliche Linie des Regierungsentwurfs. Er schreibt die zentralen Elemente der wettbewerblichen Ordnung der Verpackungsentsorgung fort, deren vorteilhafte Wirkungen das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung duale Systeme im Jahre 2012 festgestellt hat. Hinsichtlich der Organisation und Ausgestaltung der Zentralen Stelle hat das Bundeskartellamt im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses allerdings wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass verschiedene Organe der Zentralen Stelle unter anderem mit Vertretern der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft, des Handels und der dualen Systeme besetzt werden sollen, die im Wettbewerb zueinander stehen bzw. weite Teile der Wertschöpfungskette im Hinblick auf die Verwertung von Verpackungsabfällen abbilden.

Aus wettbewerblicher Sicht besteht die Gefahr, dass die Marktteilnehmer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der Zentralen Stelle nicht nur die wettbewerblich neutrale Organisation der Verpackungsentsorgung im Blick haben, sondern auch ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen werden. Auch könnten Marktteilnehmer über ihre Beteiligung an Organen der Zentralen Stelle an wettbewerbsrelevante Daten von Wettbewerbern und aktuellen oder potentiellen

Geschäftspartnern gelangen. Daraus könnten Wettbewerbsverzerrungen zugunsten einzelner Unternehmen oder Unternehmensgruppen entstehen, die letztlich zulasten der Verbraucher gingen.

Aus kartellrechtlicher Sicht besteht die Gefahr, dass mit den Organen der Zentralen Stelle Plattformen für Marktteilnehmer geschaffen werden, die wettbewerbsbeschränkende Abstimmungen zwischen ihnen begünstigen können. Solche Abstimmungen können gegen europäisches bzw. deutsches Kartellrecht verstoßen.

Das Bundeskartellamt hat sich daher im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses dafür ausgesprochen, dass die Aufgaben der Zentralen Stelle von einer unabhängigen, neutralen Behörde erfüllt werden. Die Bundesregierung hat sich jedoch aus verschiedenen Gründen dafür entschieden, als zentrale Stelle eine hoheitlich beliehene Stiftung einzurichten und diese unter anderem auch mit Marktteilnehmern zu besetzen. Hier wird es künftig entscheidend darauf ankommen, dass durch interne Verfahrensregeln sichergestellt wird, dass Wettbewerbsverzerrungen zugunsten einzelner Unternehmen oder Unternehmensgruppen vermieden werden und Marktteilnehmer in der Zentralen Stelle nicht an wettbewerbsrelevante Informationen von zum Beispiel Konkurrenten gelangen.

Für Rückfragen können Sie sich gern an Frau Dr. Hartog (Tel. 0228/9499-209, johanna.hartog@bundeskartellamt.bund.de.) wenden. Frau Dr. Hartog ist Leiterin des u. a. für die Entsorgung zuständigen Fachreferats und daher mit der Materie bestens vertraut.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Krueger